

## Kurzarbeit

Als Kurzarbeit bezeichnet man die vorübergehende Reduzierung oder vollständige Einstellung der Arbeit in einem Betrieb. Hier erfahren Sie, was Sie als Arbeitnehmerin, als Arbeitnehmer wissen sollten.

Um Arbeitsplätze zu erhalten, können Firmen die Arbeitszeit der Mitarbeitenden vorübergehend reduzieren oder ganz einstellen.

### Kurzarbeit anmelden

Der Arbeitgeber, die Arbeitgeberin muss die geplante Kurzarbeit mindestens 10 Tage vor Beginn der Kurzarbeit beim Kanton schriftlich voranmelden. Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer müssen Sie selber nichts unternehmen. Der Kanton prüft, ob die Kurzarbeit rechtmässig ist und ob sie tatsächlich dem Erhalt der Arbeitsplätze dient.

### Einverständnis der Mitarbeitenden

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss bei den Mitarbeitenden die schriftliche Zustimmung für die Kurzarbeit einholen. Sie haben das Recht, die Kurzarbeit abzulehnen. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber muss dann weiterhin den vollen Lohn gemäss Arbeitsvertrag auszahlen.

### Kurzarbeitsentschädigung

- Für den Arbeitsausfall erhalten Sie eine Kurzarbeitsentschädigung. Diese beträgt 80 % des Verdienstaufschlags, d.h. 80 % des wegfallenden Lohns.
- Lernende, Temporärarbeitende und Personen in befristeter Anstellung sind von der Kurzarbeit nicht betroffen. Sie erhalten ihren vollen Lohn und da der Arbeitsvertrag befristet ist, können sie in der Regel auch nicht gekündigt werden.

### Berechnung des Lohns bei Kurzarbeit

Beispiel:

Ingenieur, 1 unterstützungsberechtigtes Kind. Versicherter Verdienst: 7'810 Franken. (Als versicherter Verdienst gilt – vereinfacht gesagt – der Lohn auf den AHV-Beiträge abgezogen wurden. Der 13. Monatslohn wird mitgerechnet, berufsbedingte Spesen nicht.)

Ausgangslage	Lohnberechnung	Lohn	Erklärungen
A. Kurzarbeit 50%	50% Lohn vom Arbeitgeber / von der Arbeitgeberin	3'905.-	
	80% von 50% (Kurzarbeitsentschädigung)	3'124.-	zuzüglich Kinder- / Ausbildungszulage, wie ohne Kurzarbeit.
		Total 7'029.-	

Im Vergleich zur Arbeitslosigkeit

B. Arbeitslosigkeit	80% von 7'810	Total 6'248.-	zuzüglich Kinder- / Ausbildungszulage, sofern der andere Elternteil nicht Anspruch erheben kann.
---------------------	------------------	------------------	--

Kurzarbeit hat keinen Einfluss auf Ihre Arbeitslosenentschädigungs-Bezugsdauer. Das Arbeitslosentaggeld wird nach Kurzarbeit auf dem normalen Lohn berechnet.

### **Beiträge an die AHV, IV, EO und ALV**

Die Kurzarbeit hat ebenfalls keinen Einfluss auf Ihre Beiträge für die Sozialversicherungen. Arbeitgebende und Arbeitnehmende müssen weiterhin die vollen Beiträge bezahlen.

### **Zwischenbeschäftigung**

Wenn Sie von ganz- oder halbtägigen Arbeitsausfällen betroffen sind, sind Sie verpflichtet, eine Zwischenbeschäftigung anzunehmen, wenn diese vom KAST (Kantonale Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung) zugewiesen wird.

Für Fragen zu den Berechnungen und Leistungen, wenden Sie sich an die für die Kurzarbeit Ihrer Firma zuständige Arbeitslosenkasse (bei der Arbeitgeberin, beim Arbeitgeber nachfragen).

### **Kündigung möglich**

Arbeitgebende aber auch Arbeitnehmende dürfen während einer Kurzarbeitsphase – unter Einhaltung der Kündigungsfristen – jederzeit kündigen. Für die Dauer der Kündigungszeit müssen die Arbeitgebenden den Mitarbeitenden den vollen Lohn bezahlen, ungeachtet dessen, ob eine volle Beschäftigung möglich ist oder nicht.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).